

Satzung

Interkulturelles Frauenmusikfestival e. V.

Verein für interkulturelle Begegnung unter Frauen

§1

Name

Der Verein führt den Namen: Interkulturelles Frauenmusikfestival e.V., Verein für interkulturelle Begegnung unter Frauen

§2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Kludenbach
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

§3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kunst- und kulturschaffender Frauen / Lesben aller sozialer Schichten, unabhängig von Alter, körperlich/geistigen Fähigkeiten, Konfession und Staatsangehörigkeit, der Weltanschauung (sofern sie nicht hierarchisierend und/oder gewaltverherrlichend ist).
2. Der interkulturelle Austausch zwischen Frauen/Lesben wird initiiert und unterstützt, besonders in ländlichen, strukturarmen Regionen, z.B. durch Herstellung von Kontakten und Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Musikerinnen.
3. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit anderen Frauen/Lesbengruppen und interkulturellen Gruppen.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitfrauen erhalten weder bei Bestehen noch bei Auflösung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein begünstigt keine Personen oder Institutionen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitfrauenversammlung (im Folgenden MFV)
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§6

Die Mitfrauenversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitfrauenversammlung statt. Sie besteht aus den Mitfrauen nach §9 Ziff. 1
2. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt durch den Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.
3. Aufgaben der Mitfrauenversammlung sind
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Bestellung des Beirats
 - c. die Festlegung der Mitfrauenbeiträge
 - d. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitfrauen einzuberufen.
6. Über jede Mitfrauenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist durch die Protokollantin und die Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
2. Aufgabe der Sprecherinnen ist die offizielle Vertretung des Vereins nach Außen (§26 BGB). Darüber hinaus sind ihre Handlungen an die Maßgaben des Beirats gebunden.

§8

Der Beirat

Der Beirat besteht aus Mitfrauen, die sich für die laufende Vereinsführung interessieren und Verantwortung übernehmen wollen. Er wird durch die MFV bestätigt. Der Beirat

- a) entscheidet über Planung und Durchführung der von der MFV beschlossenen Ziele und Maßnahmen.
- b) bereitet den Tätigkeits- und Finanzbericht zur Vorlage an die Mitfrauenversammlung vor
- c) beschließt über Ausgaben des Vereinsvermögens.

§9

Mitfrauschaft

1. Mitfrau mit beschließender Stimme kann jede natürliche Person weiblichen Geschlecht werden, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen. Mit ihrem Beitritt erkennt sie die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Beirat entscheidet.
2. Frauen / Lesben, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und ihn durch materielle oder ideelle Hilfe unterstützen, können Förderinnen ohne Stimmrecht werden. Eine Einladung zur MFV erhalten sie nicht.
3. Das Vorstehende gilt auch für andere Personen, Unternehmen und Körperschaften.
4. Über die Aufnahme von 3. entscheidet der Beirat.

§10

Erlöschen der Mitfrauschaft

1. Die Mitfrauschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche MFV beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Die Versammlung beschließt die Liquidation des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen nach Beschluss des Vereins für einen gemeinnützigen, weitgehend dem Vereinszweck entsprechenden Zweck, verwendet. Diese Verwendung wird vorher dem Finanzamt zwecks Einwilligung vorgelegt.